

## BGE 57 I 409

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_57\\_I\\_409](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_I_409)

FR: ATF 57 I 409

IT: DTF 57 I 409

### Volltext

408 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. 2. - In uno scambio di vedute seguito nel 1929 la Commissione di ricorso in materia doganale ha dichiarato di condividere i criteri sovraesposti del Tribunale federale. In punto alla ripartizione delle competenze fra le due Autorità. A questi criteri essa s'era del resto già attenuta quando le competenze, che ora spettano al Tribunale federale in virtù della legge sulla giurisdizione amministrativa, appartenevano al Consiglio federale (art. III LD). (Cfr. Rivista trim. di diritto fiscale svizzero vol. IX p. 69). Il Tribunale federale pronuncia: Il ricorso è irricevibile in ordine.

III. VERFAHREN PROCEDURE Vgl. Nr. 62. - Voir n° 62. Jagdpolizei. No 63, C. STRAFRECHT - DROIT PENAL I. JAGDPOLIZEI LOI SUR LA CHASSE 63. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 11. November 1911 i. S. Heinz 11. Tester. 4011 OG Art. 163: Verletzung von Bundesrecht durch Anwendung eidgenössischen statt kantonalen Strafrechts. Eidgen. J. a. g. d. g. e. s. e. t. z. von 1925: Art. 4, 29 Abs. 1, 39 Abs. 2, 65: Nach eidgenössischem Jagdstrafrecht (Art. 39 Abs. 2) wird auch das Jagen auf bloss kantonale rechtlich geschützte Tiere (Art. 29 Abs. 1) bestraft (Erw. 2b). Art. 29 Abs. 1, Art. 4: Zulässig die kantonale Ausdehnung des Jagdverbots auf säugende Gemsgaissen, die nicht von der Kitz begleitet sind (Erw. 2 cl. A. - Am 13. Mai 1931 hat der Kleine Rat von Graubünden die Kassationskläger wegen fahrlässigen Jagens auf eine säugende Gemsgaiss zu je 250 Fr. Busse verurteilt. B. - Gegen dieses Urteil haben Tester und Heinz rechtzeitig und formrichtig die Kassationsbeschwerde eingereicht. Sie machen u.a. geltend: „Der Kleine Rat wende auf den von ihm angenommenen Tatbestand offenbar die Art. 55 Abs. 2 und 39 Abs. 2 eidg. Jagdgesetz an. Nach diesen werde das fahrlässige Jagen auf geschütztes Hirsch-, Reh- oder Gemswild bestraft. Geschützt seien aber nach Art. 4 eidg. JG nur die Hirsch-, Reh- und Gemskitzen (Tiere im ersten Lebensjahr) und die sie begleitenden Muttertiere, also nicht die Muttertiere ohne die sie begleitenden Kitzen. Das Jagen auf 410 Strafrecht. alleingehende Muttertiere werde nur vom bündnerischen kantonalen Jagdgesetz verboten und könne also nur nach Massgabe dieses kantonalen Gesetzes bestraft werden. Die Beschwerde wurde in dieser Beziehung abgewiesen, mit der Begründung: 2. - In der Sache selber wird geltend gemacht, der Kleine Rat habe zu Unrecht den Kassationsklägern oder wenigstens dem einen davon (Tester) den fahrlässigen Abschuss einer säugenden Gemsgaiss zur Last gelegt, und er habe diese Handlung zu Unrecht nach dem eidgenössischen statt nach dem kantonalen Jagdgesetz beurteilt. a) Der Kleine Rat stellt fest, dass es sich bei dem ‚von den Kassationsklägern abgeschossenen‘ Tier um eine säugende Gemsgaiss gehandelt hat. Diese Feststellung ist tatsächlicher Natur und kann deshalb vom Kassationshof höchstens daraufhin überprüft werden, ob sie aktenwidrig sei. Das ist sie aber nicht. b) In der andern Behauptung der Kassationskläger, dass die ihnen zur Last gelegte Handlung des Jagens auf eine säugende Gemsgaiss zu Unrecht nach eidgenössischem statt nach kantonalem Strafrecht, beurteilt worden sei, ist die Rüge der Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 163 OG zu erblicken. Der Kassationshof

hat def halb auf diese Rüge einzutreten (vgl. BGE 30 I Nr. 65 S. 403 ff.). . Das BG vom 10. Juni 1925 über Jagd- und Vogelschutz bestimmt: Art. 39 Abs. 2: « Wer geschütztes Hirsch-, Reh- oder Gemswild widerrechtlich jagt, erlegt, einfängt oder gefangen hält, wird mit Busse von 300 Fr. bis 800 Fr. bestraft.» Art. 55: « Die in den Artikeln 39 . " vorge- sehenen Strafanrohungen gelten für das vorsätzlioh begangene Jagdvergehen. - Handelt der Täter bei Verübung eines solcher Jagdvergehens fahrlässig, so ist bei dessen Beurteilung die zuständige Behörde an da;; gesetzliche Mindestmass nicht gebunden.» - Art. 4: Jagdpolizei. Ne 63., 411 «Geschützte Tiere sind: Ziff.2. Hirschkalber, Reh- und Gernsgeissen (Tiere im ersten Lebensjahr) und die sie begleitenden Muttertiere. » - Art. 29 Abs. 1 : «Die Kan- tone sind befugt, die SchutzbestimmuDgel1 dieses Gesetzes zu erweitern, insbesondere - durch Erstreckung des Jagdverbotes auf andere, als die in diesem Gesetz ge- schützten Wildarten ... » - Art. 65: « Die in diesem Gesetz aufgestellten Strafanrohungen diirfen von den Kantonen weder verschärft noch gemildert werden. - Dagegen sind die Kantone zum Erlass von Strafbestim- mungen insofern berechtigt, als ihnen nach Massga he dieses Gesetzes die Befugnis zur Ordnung des Jagdrechts zusteht. » Gestützt auf die Art. 29 Abs. 1 und 65 eidg. JG be- stimmt das bündnerische JG vom 25. Juli 1926: Art. 9 : « Auf der Hochjagd dürfen geschossen werden : ... Gernsen mit Ausnahme der säugenden Geissen, der Kitzte und der Jährlinge. » - Art. 23 Abs. 1 : « Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder der Ausführungsbestimmungen dazu werden, soweit sie nicht unter die Bundesgesetzgebung fallen, ~t Bussen von 10 Fr. bis 80 geahndet. » Der Wortlaut von Art. 65 Abs. 2 eidg. JG liesse an sich darauf sohliessen, dass nur die übertretung einer im eidg. JG aufgestellten Norm nach eidgenössischem, die über- tretung einer Norm des kantonalen JG dagegen nach kantonalem Jagdstrafrecht zu beurteilen sei. Danach wäre Art. 39 Abs. 2 eidg. JG so zu verstehen, dass er nur das Jagen auf nach Art. 4 eidg. JG geschützte Tiere be- straft, während das Jagen auf kantollal geschützte Tiere nach kantonalem Jagd&trafrecht verfolgt würde. Allein die Kassationskläger geben selber zu, dass ver- sohiedene Strafanrohungen def. eidg. JG sich auch auf die üLertretung kantonaler Jagdvorschriften beziehen : so Art. 39 Abs. 3 (widerrechtliches Jagen auf andere geschützte Säugetiere und Vögel) und Art. 42 (Wildern in eidgenössischen und in kantonalen Bannbezir:ken). Ob Art. 39 Abs. 2 eidg. JG das Jagen nur auf eidgenössisoh 412 Strafrecht. oder auch auf kantonal geschützte Hirsche, Rehe oder Gernsen bestrafen wolle, kann also nicht ohne weiteres unter Berufung auf eine in Art. 65 Abs. 2 eidg. JG gegebene Kompetenzabgrenzung im erstern einschränkenden Sinne beantwortet werden ; sondern es muss die riichtige Aus- legung von Art. 39 Abs.2 aus dessen eigenem Sinn und Zweck gefunden werden. Hiebei if-t davon auszugehen, dass das eidgenössisoh Jagdgesetz die Jagdausübung möglioht abschliessend regeln und den Kantonen nur da.s zur Regelung überlassen will, was mit Rücksicht auf die von Kanton zu Kanton ver&chiedenen Verhältnisse einer kantonal verschiedenen Regelung bedarf. Es wird also in folgerichtiger Anwen- dung dieses Grundsatzes auch die Strafvorschriften für die Übertretung kantonaler Vorschriften insoweit selbst aufstellen, als diese kantonalen Vorschriften ihrer Natur nach durch Bundesstrafvorschriften einheitlioh sanktio- niert werden können. Das trifft aber bei kantonalen Schutzbestjmmungen für nicht schon eidgenössisch ge- schützte Tiere zu. Der Bundesgesetzgeber verbietet die Jagd auf gewisse Tiere und sieht zugleioh die kantonal- rechtlioh Ausdehnung dieses Jagdverbotes auf andere Tiere vor. Er konnte somit die· übertretung des eidge- nössisohen und des kantonalen Jagdverbotes zugleich unte! Strafe stellen. Es fehlte ein Grund, um die Ordnung des Jagdstra!Techts in dieser Beziehung den Kantonen zu überlassen. . Schon aus dieser allgemeinen Erwägung kann gefolgert werden, dass Art. 39 Abs. eidg. JG das Jagen auf

eidgenössisch wie auf kantonales geschütztes Hirsch-, Reh- und Gemswild unter Strafe stellen will. Ein weiteres Argument für diese Auslegung gibt die Entstehungsgeschichte des Art. 39 selber. Diese Vorschrift stellte im bundesrätlichen Entwurf (Art. 44) unter Strafe, «wer die in Art. 5 Ziff. 2 und 3 dieses Gesetzes (jetzt Art. 4) geschützten Tiere jagt.» Die Bundesversammlung ist dann aber in der zweiten Beratung (Sten. Bull. Nr. 1924 S. 741; STR 1925 S. 13) Jsgd. pelilm. ~. 63. Ha von dieser engeren Fassung abgekommen und hat in Art. 40 Abs. 2 schlechthin alle die mit Stilfe bedroht, welche «geschütztes Hirsch-, Reh- oder Gemswild widerrechtlich 1) jagen. Der Verweis auf die eidgenössische Schutzbestimmung dagegen wurde fallen gelassen. - Übrigens sind die Verhältnisse bei Art. 39 Abs. 2 und 3 eidg. JG die gleichen. Wenn der Letztere sich auch auf kantonale geschützte Tiere bezieht (vgl. hierzu Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. November 1925, BBl. 1925 I 111 S. 374), so muss das selbe ebenfalls für Abs. 2 gelten. e) Die Anwendung des Art. 39 Abs. 2 auf das kantonale bündnerische Verbot der Jagd auf alleingehende säugende Gemsgeissen setzt aber immerhin voraus, dass dieses Verbot bundesrechtsmächtig sei. Art. 29 Abs. 1 spricht nun «insbesondere 1) nur von einer Erstreckung des Jagdverbots auf andere Wildarten, nicht aber von einer Verschärfung der für eine Wildart geltenden eidgenössischen Schutzbestimmungen; und um eine solche Verschärfung handelt es sich hier, denn die Gemse als besondere Wildart ist schon eidgenössisch geschützt. Allein Art. 29 Abs. 1 erklärt die Kantone ganz allgemein für befugt, die Schutzbestimmungen des eidgenössischen Gesetzes zu erweitern und zählt bloss insbesondere gewisse Erweiterungsmöglichkeiten ausdrücklich auf, aber ohne damit andere Erweiterungsmöglichkeiten - und namentlich die hier in Frage stehende - auszuschliessen. Der Kanton Graubünden hat also durch das Verbot des Jagens auf alleingehende Muttertiere seine Kompetenz nicht überschritten. Dieses Verbot besteht zu recht, und seine vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung wird nach Art. 39 Abs. 2 und 65 eidg. JG bestraft. Dabei soll offen bleiben, ob der kantonale Richter nicht aus dem Abschuss einer säugenden Gemsgeiss überhaupt darauf schliessen darf, dass diese von der Kitz begleitet gewesen, ihr Abschuss also schon bundesrechtlich verboten sei. Denn das ist eine Frage der Beweiswürdigung, welche der Kassationshof gegebenenfalls nicht prüfen können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.